

Brugg, 22. Februar 2010

Produktionsreglement für SwissPrimLamb®

1. Allgemeines

- a. SwissPrimLamb ist das Gourmet-Lammfleisch von ausgewählten Schafrasen. Das Programm SwissPrimLamb fördert eine Qualitätslammfleischproduktion mit Fleischschafrasen, garantiert spezielle Haltungsformen und Fütterung und bürgt für entsprechende Kontrollen.
- b. Markenschutz: SwissPrimLamb ist ein geschützter Markenname von Mutterkuh Schweiz und ist unter der Nummer ® 471074 beim Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum eingetragen.
- c. Deklaration: Es gelten folgende Deklarationsbestimmungen

Logo:



Lauftext: SwissPrimLamb

2. Bestimmungen für die Produktion

2.1. Gesetzliche Bestimmungen

Nachfolgende gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen sowie deren Ausführungsbestimmungen müssen in der jeweils aktuellen Version eingehalten werden:

- a. Tierschutzgesetz, Tierschutzverordnung und deren Ausführungsverordnungen
- b. Gewässerschutzgesetz
- c. Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft
- d. Verordnung über die Ethoprogramme
- e. Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank
- f. Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln
- g. Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte und Verordnung über die Bewilligung im Arzneimittelbereich

Auf Alpbetrieben müssen die Anforderungen für die Ausrichtung von Sömmerungsbeiträgen gemäss Sömmerungsbeitragsverordnung erfüllt sein.

2.2. Geltungsbereich

Wo nichts anderes vermerkt ist, gelten für die SwissPrimLamb-Produktion die Auflagen von Mutterkuh Schweiz für alle Tiere der entsprechenden Tierkategorien. Auf dem gleichen Betrieb dürfen keine anderen Tiere der glei-

chen Kategorien gehalten werden, die die Anforderungen dieses Reglements nicht erfüllen. Der Einsatz von Klärschlamm ist in jeglicher Form verboten.

2.3. Betrieb

- a. Arbeitsteilung: Die Produktion von SwissPrimLamb kann entweder in Arbeitsteilung auf mehreren Betrieben (inkl. Wanderherde) oder auf dem gleichen Betrieb erfolgen.
- b. Mitgliedschaft / Lizenzvertrag: Betriebe, die SwissPrimLamb produzieren, müssen Mitglied des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer (BGK) und einer dem Schweizerischen Schafzuchtverband (SZV) angeschlossenen Schafzuchtgenossenschaft sein und mit dem SZV einen entsprechenden Unterlizenzvertrag abschliessen. Die periodische Kontrolle durch die von Mutterkuh Schweiz beauftragte Inspektionsstelle ist obligatorisch.
- c. Tierhaltung: Für SwissPrimLamb muss der Betrieb gemäss der Direktzahlungsverordnung den ökologischen Leistungsnachweis erbringen. Weitere Anforderungen an die Tierhaltung und Fütterung sind im Kapitel 2.4. festgelegt.

2.4. Tiere

- a. Identifizierung: Die Tiere müssen in der Schweiz geboren und ununterbrochen auf anerkannten Betrieben gehalten worden sein und gemäss den Vorschriften des Reglements über die Zuchtbuchführung des SZV mit den offiziellen Ohrmarken der Tierverkehrsdatenbank AG zu kennzeichnen und der Herdebuchstelle zu melden.
- b. Abstammung:
Väterlicherseits: SwissPrimLamb-Tiere müssen von einem im Herdebuch des SZV eingetragenen Widder einer der folgenden Rassen abstammen: Weisses Alpenschaf, Braunköpfiges Fleischschaf, Charollais Suisse, Rouge de l'Ouest, Texel, Suffolk, Dorper.
Mütterlicherseits: SwissPrimLamb-Tiere müssen von einem im Herdebuch des SZV registrierten Mutterschafs einer der folgenden Rassen abstammen: Weisses Alpenschaf, Braunköpfiges Fleischschaf, Schwarzbraunes Bergschaf, Charollais Suisse, Rouge de l'Ouest, Texel, Suffolk, Dorper.
- c. Nachweis der Abstammungen: Zum Nachweis der Abstammungen ist eine Herdenkontrolle nach den Vorschriften des Reglements über die Zuchtbuchführung des SZV zu führen.
- d. Qualität: SwissPrimLamb-Produkte haben hohe Anforderungen bezüglich der Schlachtkörperqualität (Fleischigkeit und Fettgewebe) und der Fleischqualität (sensorische Kriterien und chemisch-physikalische Masse) zu erfüllen. Der Produzent hat alle qualitätsfördernden Massnahmen bezüglich Haltung, Fütterung, Zucht und Gesundheit einzubeziehen. Die Anforderungen für qualitätsfördernde Massnahmen bei Transport, Schlachtung, Verarbeitung, Lagerung und Verkauf sind im Verkaufsreglement aufgeführt.
- e. Haltung: SwissPrimLamb-Tiere sind entweder nach den Bestimmungen der Ethoprogrammverordnung (RAUS), über den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien oder nach den folgenden Bestimmungen zu halten:
Die Tiere sind in Gruppen zu halten. Einzelhaltung mit Sichtkontakt zu Artgenossen ist zulässig für kranke oder gebärende Tiere sowie vorübergehend für Widder. Anbindehaltung ist verboten.

Über zwei Wochen alten Lämmern ist Heu, Stroh oder anderes geeignetes Raufutter zur freien Aufnahme in einer Krippe oder Raufe zu verabreichen.

Die Tiere sind pro Jahr mindestens einmal zu scheren.

Die in den Richtlinien für die Haltung von Schafen des Bundesamtes für Veterinärwesen aufgeführten Fressplatzbreiten und Boxen- bzw. Buchtenflächen müssen um mindestens 10 % überschritten werden.

- f. Fütterung: Die wichtigste Futtergrundlage ist Raufutter. Der Produzent achtet auf eine ausgeglichene Futtermischung. Mineralstoffe, Spurenelemente und Vitamine sind nur in bedarfsdeckenden Mengen zu verabreichen. Die Zufütterung von chemisch-synthetischen Leistungsförderern, chemisch-synthetischen Aminosäuren, Futterharnstoff, Futtermitteln mit tierischen Eiweissen, tierischen Fetten und gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ist verboten. Als maximale Limite gelten die GVO-deklarationspflichtigen Werte.
- g. Gesundheit: Die Tiergesundheit ist in erster Linie durch natürlich vorbeugende Massnahmen in Haltung, Fütterung und Zucht zu fördern. Ein vorbeugender Einsatz mit Tierarzneimitteln ist im Grundsatz nicht erlaubt. Der Einsatz von Tierarzneimitteln unterliegt der Aufsicht des Bestandestierarztes. Alle auf dem Betrieb vorhandenen Tierarzneimittel müssen unmittelbar beim Bezug in einem Inventar aufgeführt sein. Sämtliche Behandlungen mit Tierarzneimitteln müssen im Behandlungsjournal lückenlos und laufend eingetragen werden.
- h. Transporte: Die Tiere sind ruhig und schonend zu verladen und zu transportieren. Die Zuhilfenahme von Elektrotreibgeräten ist verboten. Transporteure und Schlachtbetriebe müssen die Anforderungen für tierschutzkonforme Tiertransporte und Schlachthöfe gemäss der Ausführungsverordnung zur Tierschutzverordnung erfüllen. Chauffeure von gewerbsmässigen Transportunternehmen müssen bei einer vom BVET anerkannten Ausbildungsstätte eine fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung gemäss Verordnung des EVD über Ausbildung in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren erfolgreich absolviert haben. Das Transportpersonal hat die Bestätigung jederzeit mitzuführen. Die Massnahmen der Branche sind einzuhalten.

3. Tierpass

- a. Ausstellung: Für SwissPrimLamb-Tiere schaltet die Geschäftsstelle Mutterkuh Schweiz mit den von der Herdebuchstelle des SZV (caprovis data ag) übermittelten Daten im Internet einen Tierpass auf. Nur mit dem Tierpass ausgewiesen gilt das Tier als SwissPrimLamb.
- b. Verweigerung: Erfüllt ein Betrieb die Bestimmungen dieses Reglements nicht oder nicht mehr, werden für die Tiere dieses Betriebes keine Tierpässe aufgeschaltet. Diese Tiere gelten nicht als SwissPrimLamb-Tiere.

4. Vermarktung

- a. Qualitätskontrolle: Die Qualifikation für die Vermarktung als SwissPrimLamb und die Qualitätseinschätzung erfolgen nach CH-TAX. Weitergehende Qualitätsbestimmungen sind zu beachten. Tiere, die die geforderte Schlachtkörperqualität nicht aufweisen, werden nicht als SwissPrimLamb übernommen.

- b. Lizenzen: Aus Kontrollgründen können SwissPrimLamb-Tiere bzw. -Fleisch nur über lizenzierte Verkaufskanäle vermarktet werden. Vermarkterlizenzen sind bei Mutterkuh Schweiz zu beantragen.
- c. Zentrale Vermarktung: Für die zentrale Vermarktung hat Mutterkuh Schweiz lizenzierte Vermittler. Diese beliefern auch lizenzierte Metzgereien.
- d. Verkaufsreglement: Für die Schlachtung von Tieren und für den Transport, die Lagerung, die Verarbeitung und den Verkauf von Fleisch gelten strenge Hygienevorschriften (Fleischhygieneverordnung, Fleischuntersuchungsverordnung, Lebensmittelverordnung etc.) Für SwissPrimLamb müssen zusätzlich Deklarations- und Markenschutzvorgaben befolgt werden. Im Verkaufsreglement sind die Anforderungen bezüglich Schlachtung, Verarbeitung und Verkauf eingehend definiert. Jeder Vermarkter ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

5. Kontrollen

- a. Kontrollorgane: Die Anerkennung für SwissPrimLamb erfolgt durch die von Mutterkuh Schweiz beauftragte und von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) akkreditierte Inspektionsstelle. Den Kontrollorganen ist jederzeit freier Zugang zu den für die Kontrolle notwendigen Örtlichkeiten (Stallungen, Anlagen usw.), Unterlagen und Daten zu gewähren. Nach Absprache mit dem Betriebsleiter, kann die Kontrolle auch ohne seine Anwesenheit durchgeführt werden. Falls Dokumente nicht eingesehen werden können, wird dem Betriebsleiter mitgeteilt, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Wegleitung für die Betriebsinspektion enthält Präzisierungen zu diesem Reglement.
- b. Kontrollebenen: Die Kontrollen laufen auf verschiedenen Ebenen: Betriebskontrollen (gem. Kapitel 2.), Tierpässe (gem. Kapitel 3.) und Lizenzen für die Vermarktungskanäle (gem. Kapitel 4.).
- c. Aufzeichnungen: Jeder Produzent ist für die Führung der Herdenkontrolle, des Auslauf- und Behandlungsjournals sowie des Tierarzneimittelinventars verantwortlich. Vermarktungsfirmen müssen gemäss einem anerkannten Qualitätsmanagementsystem arbeiten. Zusätzliche Unterlagen und Aufzeichnungen können verlangt werden. Den Kontrollorganen ist jederzeit freier Zugang zum Betrieb und zu den für die Kontrolle notwendigen Unterlagen und Daten zu gewähren.
- d. Datenübermittlung: Der Produzent ist einverstanden, dass Daten von der Tierverkehrsdatenbank AG über die Tiere, den Tierverkehr und die Schlachtung (Schlachtdatum, Schlachtgewicht, Schlachtkategorie, Fleischigkeit und Fettgewebe), von anderen beauftragten Organisationen oder Stellen des Bundes an Mutterkuh Schweiz übermittelt werden. Mutterkuh Schweiz kann Daten für zuchttechnische Auswertungen an Dritte weitergeben.

6. Sanktionen

- a. Sanktionsbestimmungen: Das Nichteinhalten der Bestimmungen des Produktionsreglements hat Sanktionen zur Folge, die durch Mutterkuh Schweiz bestimmt und durch die Inspektionsstelle ausgesprochen werden. Je nach Schwere des Falles kann dies eine befristete Anerkennung (Verwarnung inkl. Fristsetzung zur Behebung des Mangels), eine Liefersperre oder ein Aus-

- schluss als SwissPrimLamb-Betrieb sein. Die ausgesprochenen Sanktionen können sofort in Kraft gesetzt werden.
- b. Rekurse: Ist der Produzent mit dem Vorgehen oder den Ergebnissen der Inspektion nicht einverstanden, kann er innert 3 Tagen nach dem Inspektionsbesuch schriftlich und begründet bei der Inspektionsstelle Rekurs einreichen. Gegen die Entscheide der Inspektionsstelle kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Geschäftsstelle von Mutterkuh Schweiz rekurriert werden. Letztinstanzliches Gremium zur Behandlung von Rekursen ist die Rekursdelegation¹ des Vorstandes von Mutterkuh Schweiz. Der Vorstand wird über Rekursentscheide informiert. Rekurse gegen Sanktionen haben keine aufschiebende Wirkung. Es können keine Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden.
 - c. Gerichtsort: Streitigkeiten aus diesem Reglement sind von den Gerichten am Sitz von Mutterkuh Schweiz auszutragen.

7. Gültigkeit

- a. Inkraftsetzung: Das Reglement wurde vom Vorstand von Mutterkuh Schweiz am 7.12.2000 und vom Vorstand des SZV am 23.01.2001 gutgeheissen und in Kraft gesetzt. Der Vorstand hat letztmals am 22.02.2010, mit Inkraftsetzung per dieses Datum, eine Überarbeitung vorgenommen. Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement vom 15.12.2008.

¹ Rekursdelegation besteht aus 1 Mitglied des GA (i.d.R. Präsident) und 1 Mitglied des Vorstandes (i.d.R. Vorstandsmitglied gemäss Mitgliederregion)